

## Jagdrecht, Fischereirecht

Bundesjagdgesetz mit Verordnungen und Hinweisen zum Länderrecht, Binnen- und Seefischereirecht. Wichtige Vorschriften des Grundgesetzes, Strafgesetzbuchs, Tierschutzgesetzes und Waffengesetzes

von

Dr. Albert Lorz, Dr. Ernst Metzger, Prof. Dr. Heinz Stöckel

4., neubearbeitete und erweiterte Auflage

[Jagdrecht, Fischereirecht – Lorz / Metzger / Stöckel](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Pflanzen- und Tierschutz, Jagdrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 59609 4

sichtigten oder der Aufsichtsperson zustrebenden Hunden nicht in Betracht. Ob ein Hund **unter Aufsicht** steht oder nicht, bleibt Tatfrage. Dass jeder Hund an der Leine geführt wird, ist gewiss nicht zu fordern (OLG Köln GA 1956, 326; strenger hier OLG Celle JE VIII Nr. 2). Entscheidend ist für sich allein weder, ob sich das Tier in größerer oder geringerer Entfernung von der Aufsichtsperson befindet, noch, ob es in Sicht bleibt (vgl. aber OLG Koblenz NuR 1989, 94: Aufenthalt in einer dichten Schonung), wenn es nur jederzeit sogleich zurückgeholt werden kann und nach seinem Verhalten dazu bereit ist. Ein Hund, der völlig sich selbst überlassen bleibt, steht nicht unter menschlicher Einwirkung (dazu AG Uelzen VersR 1970, 93), mag gleich eine zur Aufsicht berufene Person in seiner Nähe weilen. Auf die Berechtigung zur Aufsicht kommt es im übrigen nicht an. Nach allem genügt weder eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit allein (LG Köln EJ III S. 45 Nr. 1) noch der Versuch der Einwirkung, der ins Leere geht. Der Umstand, dass sich ein Tier anlocken läßt, bedeutet für sich allein weder, dass es unbeaufsichtigt ist, noch, dass es keine Gefahr darstellt. Keinesfalls darf der Jagdschutzberechtigte den unter der Einwirkung seines Herrn stehenden Hund aus dieser herausholen, indem er ihn an sich lockt, um ihn dann zu töten (AG Tübingen vom 18. 4. 1956 – 1 Ds 26/56). Wenn schon der Begriff des Wilderns ausgedehnt ist, so bedarf es der Sicherheit, dass er verwirklicht ist. **Zeit:** Kein Jagdschutzbedürfnis ist anzuerkennen, wenn der Hund nach den vorausgehenden Darlegungen nicht mehr als eine Gefahr für wildlebende jagdbare Tiere erscheint; beispielsweise weil er unter die Einwirkung seines Begleiters zurückgekehrt oder von einem Dritten in Obhut genommen worden ist. Bei **unklarer Sachlage**, z. B. schlechter Sicht, müssen Jagdschutzmaßnahmen unterbleiben.

**c) Räumliche Grenzen.** Ein Jagdschutz durch den Jagdausübungsbe- 16  
rechtigten kommt nur innerhalb des Jagdbezirks in Betracht (siehe § 25 Abs. 1 Satz 1). Die Tötung vom eigenen Revier aus im fremden Revier (des Nachbarn) ist auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung öffentlicher Interessen nicht gerechtfertigt (AG Duderstadt EJ III S. 45 Nr. 4). Der Jagdausübungsrechtigte darf einen Hund nicht deswegen außerhalb des Jagdbezirks unschädlich machen, weil er vorher in seinem Jagdbezirk umhergestreift oder sein Umherstreifen darin zu besorgen ist. Andererseits kann von einer Gefahr für das Wild nicht mehr die Rede sein, wenn sich der Hund in einem Teil des Reviers befindet, den (etwa weil er stark belebt oder dichter bebaut ist) das Wild erfahrungsgemäß meidet (BayObLGSt. 1952, 259, OLG Stuttgart JE VII Nr. 10). Oder innerhalb des Reviers an einem Ort, an dem er der Jagd überhaupt nicht gefährlich werden kann, z. B. auf einem öffentlichen Weg (OLG Hamm Urt. v. 20. 10. 1983 – 27 U 202/83). Das Ruhen der Jagd in befriedeten Bezirken (§ 6) erstreckt sich auf den Jagdschutz (BayObLG MDR 1967, 690; Urteil vom 25. 6. 1991 NJW 1992, 2306: Tötung eines Hundes auf fremdem umzäunten Grundstück; a. A. *Schuck-Ellenberger* Rdn. 9, weil auch die befriedeten Bezirke Bestandteil des Jagdbezirks seien).

**d) Verhältnismäßigkeit.** Kein schonenderes Mittel darf vorhanden sein. 17  
Kann der Jagdschutzberechtigte die Gefahr für das Wild ohne eine entscheidungserhebliche Zeitverzögerung dadurch beseitigen, dass er den Halter über die Sachlage unterrichtet, damit dieser wieder auf seinen Hund einwirkt, so

## 1 BJagdG § 23

Bundesjagdgesetz

muss er das vorrangig tun (Brandenburgisches OLG Beschluss vom 11. 5. 2009 – 1 Ss 28/09).

- 18 **e) Maßnahmen.** Der Jagdberechtigte darf den im Jagdbezirk wildernden Hund dadurch unschädlich machen, dass er ihn (weidgerecht) tötet, insbesondere abschießt. Die Tötung wird im übrigen nur dann zulässig sein, wenn ein anderes zumutbares Mittel der Abwehr nicht zur Verfügung steht. Der Jagdschutzberechtigte kann das Tier auch lebend in seine Gewalt bringen. Eine Tötungsbefugnis besteht dann nicht mehr (a. A. BayObLG (BayObLGSt. 1967, 26: Sie könnten „unter Umständen sich selbst befreien oder befreit werden können und nach ihrer Befreiung das Revieren erfahrungsgemäß sofort wieder aufnehmen.“). Vielmehr ist der Hund wie eine Fundsache anzusehen. Schon aus Tierschutzgründen muss derjenige, der ihn in der Obhut hat (vgl. § 2 TierSchG), versuchen, ihn dem Eigentümer zuzuführen (a. A. *Mitzschke/Schäfer* § 25 Rdn. 57, 58) oder den Eigentümer mindestens unterrichten, damit er den Hund abholen kann.
- 19 **6. Wildernde Katzen.** Katzen sind einer Einwirkung seitens des Menschen nicht im gleichen Maße zugänglich wie der andererseits an Kräften weit überlegene Hund. Für die von ihnen dem (Nieder-)Wild vermutlich (d.h. wenn die Katze nicht erkennbar jagt) drohende Gefahr war daher ein besonderes Kriterium des Regelfalles festzustellen. Es wurde schon vom RJagdG in der Fixierung einer Schutzzone (bestimmte Entfernung von einem bewohnten Haus) gefunden. Es gilt hier das über den Jagdschutz gegen wildernde Hunde und seine Schranken Gesagte sinngemäß. AG Worms EJ III S. 46 Nr. 5 behandelt die Tötung einer Katze in einer Scherenfalle und verneint dabei eine Sachbeschädigung auch dann, wenn dies innerhalb der Sperrzone geschieht und der Fänger sich entschuldbar verschätzt hat. Eine tatsächlich dem Wild nachstellende Katze darf der Jagdschutzberechtigte auch dann töten, wenn sie sich innerhalb des Schutzbereichs befindet. Die Katze wildert aber nicht schon dann, wenn sie die typische geduckte und schleichende Haltung eines wildernden Tieres einnimmt; denn die Katze stellt in dieser Weise auch dem Jagdrecht nicht unterliegenden Tieren nach, auf die sie ihrer Natur nach am ehesten aus ist, was man von Hunden nicht sagen kann. Landesrecht bringt Konkretisierungen.
- 20 **7.** Auch die Sorge um die Einhaltung der **Schutzvorschriften** für Jagd und Wild ist Jagdschutz. Der Kreis dieser Vorschriften ist weitgespannt, insbesondere nicht auf das Bundesjagdrecht beschränkt. Unser Gesetz spricht in der Überschrift des VIII. Abschnitts den „Schutz von Wild“ ausdrücklich an. In Betracht kommen Zuwiderhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften der verschiedensten Art.
- 21 **8. Zivilrecht:** *Mehrrens* Schadensersatz bei Verletzung oder Tötung von Hunden im Jagdrevier, RdL 1984, 281. Schadensersatzanspruch des Jagdausübungsberechtigten gegen den Hundehalter: LG Lübeck NuR 1984, 204. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich in der Regel nach dem Wert des Wildbrets (*Schuck-Ellenberger* Rdn. 36 m. N.).
- 22 **9. Strafrecht.** Unbefugte Ausübung des Jagdschutzes gegenüber Raubwild oder außerhalb der räumlichen Grenzen der Jagdschutzbefugnis (vgl. § 25) ist Jagdwilderei. Die Tötung anderer Tiere kann bestraft werden als

strafbare Tiertötung (§ 17 Nr. 1 TierSchG) und je nachdem, ob das Tier im Eigentum eines Menschen stand oder herrenlos war, als Sachbeschädigung oder Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 69, 71). Die Jagdschutzbefugnis rechtfertigt die sonst verbotene Handlung des Jagdschutzberechtigten. Gegenüber rechtswidrig angehaltenen oder festgenommenen Menschen ist an Nötigung und Freiheitsberaubung zu denken. Die Befugnis zur weidgerechten Tötung rechtfertigt auch eine nach den Umständen mit dieser unvermeidlich verbundene Zufügung länger anhaltender erheblicher Schmerzen. Bei vorausgehender Verwundung ist an eine Tötungspflicht zu denken, aber nur wenn sie erforderlich ist, weil das Tier nicht eingefangen und tierärztlich versorgt werden kann (OLG Karlsruhe Urteil vom 10. 5. 1990 NStZ 1991, 395). An gefangenen Hunden usw. kann Diebstahl oder Unterschlagung begangen werden. Wer hier eine An eignungsbefugnis annimmt, handelt im Verbotsirrtum. Glaubt der Jäger fälschlich, auch im befriedeten Bezirk (§ 6) bestehe die Jagdschutzbefugnis, handelt er gleichfalls im Verbots-, nicht im vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum (§§ 17, 16 StGB; BayObLG Urteil vom 25. 6. 1991 NJW 1992, 2306: Tötung eines Hundes durch Jagdschutzberechtigten auf fremdem umzäunten Grundstück).

**10. Landesrecht.** Die Bestimmungen der Länder über die Tötungsbe- 23  
fugnis sind nicht ausdehnend auszulegen (BayObLGSt. 1967, 26). In Bayern hat der Revierinhaber die **Pflicht**, den Jagdschutz in seinem Revier auszuüben, auch etwa in Berlin (§ 31) und Brandenburg (§ 38). Der Jagdschutzberechtigte ist in den meisten Ländern befugt, **Personen, die un-  
berechtigt jagen**, oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen: Baden-Württemberg § 23, Bayern Art. 42, Brandenburg § 40, Bremen Art. 27, Hamburg, Hessen § 32, Brandenburg § 23, Niedersachsen Art. 34 (ferner Art. 2 Abs. 2), Nordrhein-Westfalen § 25, Rheinland-Pfalz § 30, Saarland § 33, Sachsen § 44, Sachsen-Anhalt § 31 (auch: zulässiges Auffordern, Störungen des Wildes zu unterlassen), Schleswig-Holstein § 21, Thüringen § 42. Der Jagdschutzberechtigte darf wildernde oder des Wilderns verdächtige **Hunde**, sofern sie nicht eingefangen werden können, töten, sofern es sich nicht ersichtlich um privilegierte Hunde handelt. Soweit das auch für solche gelten soll, die in einem Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn angetroffen werden, läuft dies auf eine diese gesetzliche Vermutung des Wilderns hinaus und ist wegen Verstoßes gegen Bundesrecht unwirksam (Art. 31 GG; Art. 14 GG; § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), s. oben Rdn. 15 und die Zusammenstellung von *Schuck-Ellenberger* Rdn. 39. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein wollen den Nachweis eines Nachstellens, Verfolgens, Reißens des Wilds oder eine Gefährlichkeit des Suchens für das Wild. Gegenüber **Katzen** besteht eine den Hunden vergleichbare Befugnis, wenn sie wildern bzw. streunen oder in einer Entfernung von mehr als 500, 300 bzw. 200 m vom nächsten bewohnten Haus betroffen werden (alle Länder wie vor, we-

## 1 BJagdG § 24

Bundesjagdgesetz

nigstens im Grundsatz gleich. Bei Hunden und Katzen wird in Hessen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) sowie Baden-Württemberg (§ 29 Abs. 1: Einfangen) der Vorrang milderer Maßnahmen auferlegt. Der **Futternot** wird meist durch die Verpflichtung oder das Recht entgegengewirkt, in der Notzeit für ausreichende Wildfütterung zu sorgen.

### Wildseuchen

**24** Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

- 1 **1. § 24 ergänzt die Vorschriften des Tierseuchenrechts**, die gem. § 44a vom Jagdrecht nicht berührt werden. § 24 stellt eine eigenständige jagdrechtliche Vorschrift zur Bekämpfung von Wildseuchen dar und bietet eine zusätzliche Rechtsgrundlage für Anordnungen der Behörde (*Schuck-Schneider* Rdn. 1).
- 2 **2. Wildseuche** ist eine Tierseuche, von der Wild betroffen ist. Dazu Tierseuchengesetz TierSG in der Fassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2007 (BGBl. I S. 2930). Der **Begriff der Tierseuche** wird in § 1 Abs. 2 Nr. 1 TierSG bestimmt: Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf Tiere oder Menschen (Zoonosen) übertragen werden können. Beim Menschen müssen dabei keine Krankheitsanzeichen erkannt werden (*Erbs/Kohlhaas-Pelchen* TierSG § 1 Rdn. 3). Die nach dem TierSG anzeigepflichtigen Tierseuchen enthält die Verordnung über **anzeigepflichtige** Tierseuchen vom 3. 11. 2004 (BGBl. I S. 2764), abgedruckt bei *Pelchen* als Anhang zu § 10. Für das Wild von besonderer Bedeutung sind
  - die Schweinepest und die afrikanische Schweinepest (entsprechende Verordnung vom 17. 7. 2003 BGBl. I S. 2715 mit Änderungen, abgedruckt bei *Pelchen* in *Erbs/Kohlhaas* T 96b). Zur Anordnung der Ausbringung von Impfködern durch den Jagdausübungsberechtigten OVG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 20. 1. 2005 – 6 A 11683/04 und Urteil vom 12. 4. 2005 – 6 A 10085/05).
  - die Aujetzkysche Krankheit, auch Pseudowut genannt (entsprechende Verordnung vom 10. 11. 1997 BGBl. I S. 2701 mit Änderungen, abgedruckt bei *Pelchen* in *Erbs/Kohlhaas* T 96l),
  - die Geflügelpest und Newcastle-Krankheit (entsprechende Verordnung vom 3. 11. 2004 BGBl. I S. 2747, abgedruckt bei *Pelchen* in *Erbs/Kohlhaas* T 96p),
  - die Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungen-Durchführungsverordnung vom 24. 9. 2008 (BGBl. I S. 1905),
  - die Tollwut (entsprechende Verordnung vom 11. 4. 2001 BGBl. I S. 598 mit Änderungen). Zur entschädigungslosen Tötung von Hunden und Katzen BVerfG Beschluss vom 17. 11. 1966 BVerfGE 20, 351; Verpflichtung eines Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung an einer Beköderungsaktion zur Immunisierung der Füchse gegen Tollwut: OVG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 10. 6. 1999 JE I Nr. 97.

- der Milzbrand (Verordnung gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 23. 5. 1991 – BGBl. I S. 1172), § 6.  
Einzelheiten zu den Bestimmungen dieser Verordnungen bei *Schuck-Schneider* Rdn. 11 ff. Einen **Katalog** von 19 wichtigen Erkrankungen mit Stichworten zur Symptomatik bringt das DJV-Handbuch Jagd 2010 S. 28.  
Zu Recht wird gesagt, dass letztlich jede Wildkrankheit eine „Wildseuche“ ist, sofern sie seuchenartigen Charakter annimmt (d.h. vermehrt am gleichen Ort zur gleichen Zeit auftreten, vgl. BT-Drs. 8/2646 S. 1). 3
- 2. Anzeigepflicht.** Sie trifft den (d.h. jeden) Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich seines Jagdbezirks. Wenn im jagdrechtlichen Schrifttum teilweise auch eine Anzeigepflicht hinsichtlich des Nachbarbezirks angenommen wird, so kann dies nur für die Beobachtungen im eigenen Jagdbezirk, die auf das Auftreten einer Wildseuche auf benachbarten Grundstücken schließen lassen, zugegeben werden. Jagdgäste und angestellte Jäger können nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu einer Mitteilung gegenüber dem Jagdherrn verpflichtet sein. Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten (also ohne vorwerfbare Verzögerung), sobald der objektive Verdacht einer Krankheit und ihres seuchenartigen Charakters (Rdn. 3) gegeben ist, also Tatsachen bekannt sind, die darauf hindeuten. Also nicht erst bei ihrer Diagnose oder ihrem epidemischen Auftreten, wie denn die Anzeige jene fördern und dieses verhindern soll. Die behördliche Zuständigkeit bestimmt sich wie immer nach Landesrecht. An eine Form ist die Anzeige nicht gebunden. Der Behörde Fallwild zur Verfügung zu stellen, ist dann geboten, wenn anders die Erstattung einer inhaltlich ordnungsgemäßen Anzeige nicht möglich ist oder die Behörde die Vorlage verlangt. Die Verpflichtung entfällt auch dann nicht, wenn dem Pflichtigen bekanntgeworden ist, dass die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde von dem Sachverhalt bereits durch amtliche Tätigkeit Kenntnis erhalten hat, da er nicht wissen kann, ob die ihm bekannten Fakten Neues bringen (a. A. Voraufgabe). 4
- 3. Behördliche Anweisungen.** Ihr Inhalt (z. B. Aufhebung der Schonzeit, Beseitigung verendeten Wildes) bestimmt sich ganz nach dem Einzelfall. Sie können sich an jedermann richten. Begrenzt werden sie durch den Zweck des Paragraphen, nämlich den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tiere (vgl. *Leonhardt* Rdn. 1, *Schuck-Schneider* Rdn. 1). Neben den Anordnungen nach dem BJagdG steht das unmittelbar aus dem Tierseuchenrecht hervorgehenden Verwaltungshandeln. 5
- 4. Ordnungswidrigkeit:** § 39 Abs. 2 Nr. 4 bei Vorsatz und Fahrlässigkeit. Daneben das allgemeine Tierseuchenrecht. 6
- 5. Landesrecht.** Einige Landesgesetze bezeichnen als **zuständige Behörde** die untere Jagdbehörde. Erlegtes oder verendetes **seuchenverdächtiges Wild** ist, sofern es nicht zu Untersuchungszwecken benötigt wird, **unschädlich zu beseitigen** (Rheinland-Pfalz § 21 Abs. 5, Saarland § 26).  
Aktuell sind die Bemühungen der Länder um die Bekämpfung der **Schweinepest** durch verstärkte Bejagung der Wildschweine, vor allem in revierübergreifenden Gesellschaftsjagden. Das Landesrecht erweitert oftmals die Jagdzeiten, gestattet Kirrung, Ablenkfütterung und Treibjagd. 7 8
- 6. Tierkörperbeseitigung** s. EG-Verordnung Nr. 1774/2002. 9

## Jagdschutzberechtigte

**25** (1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

- 1 **1. Allgemeines.** § 25 regelt den Kreis der Jagdschutzberechtigten in Abs. 1, für die bestätigten Jagdaufseher in Abs. 2 auch Befugnisse, die im übrigen durch Landesrecht bestimmt werden. Die Jagdschutzbefugnis verleiht kein Jagdausübungsrecht.
- 2 **2. Inhaber der Jagdschutzberechtigung. a) Öffentliche Stellen.** Nur die **ausdrücklich dazu bestimmten** öffentlichen Stellen haben die Aufgabe des Jagdschutzes (vgl. VG Freiburg Urteil vom 10. 7. 1997 JE XIII Nr. 31: Untersagung eines Jugendzeltlagers durch die Untere Jagdbehörde). Zuständige öffentlichen Stellen sind zunächst die **Polizeivollzugsbeamten** der Landespolizei. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die Landespolizeigesetze und durch die Strafprozessordnung bestimmt. So haben sie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, z.B. Jagdwilderei oder die bußgeldbewehrten Verstöße gegen sachliche Jagdverbote, zu ermitteln und zu verhindern. Festnahmerechte gem. §§ 127 Abs. 2 und 163b StPO. Soweit sie durch Landesnorm Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind (§ 152 GVG), dürfen sie bei Gefahr im Verzug den Verdächtigen, sein Fahrzeug und seine Räume durchsuchen (§§ 102, 105 StPO). Zu weiteren Befugnissen s. *Meyer-Goßner* StPO § 152 GVG Rdn. 6. **Jagdbehörden** sind öffentliche Stellen in Berlin (§ 32 Abs. 1), Niedersachsen (§ 30 Abs. 1) und Sachsen-Anhalt (§ 32 Abs. 1), in NRW haben die mit dem Jagdschutz beauftragten Dienstkräfte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammer die Stellung bestätigter Jagdaufseher (§ 26 Abs. 3). Auch darüber hinaus werden **Forstbeamte** gelegentlich als zuständige öffentliche Stellen benannt (Sachsen § 43: Stellung von Polizeibeamten). – Jagdbezirks Grenzen als solche binden hier nicht; für Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, kann ein Jagdschutzbedürfnis nicht verneint werden; das gilt selbst für solche, die zu keinem Jagdbezirk gehören.
- 3 **b) Jagdausübungsberechtigter** (§ 3) ist im Eigenjagdbezirk der Eigentümer (§ 7 Abs. 4 Satz 1) oder an seiner Stelle (§ 7 Abs. 4 Satz 2) der Nutznießer des Eigenjagdbezirks. Dem Verpächter geht aber der Pächter – mit der sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 ergebenden Einschränkung – vor. Wird das Jagdausübungsrecht verpachtet, kann der Jagdschutz nicht als Teil des Jagdausübungsrechts dem Verpächter vorbehalten bleiben (OLG Schleswig Urteil vom 14. 6. 1985 SchlHAnz. 1985, 154). In gemeinschaftlichen

Jagdbezirken kommt nur der Jagdpächter, sonst (§ 10 Abs. 2) ein Jagdschutz durch Jagdaufseher in Betracht. Der Jagdausübungsberechtigte besitzt Schutzbefugnis **nur für seinen Jagdbezirk** (BayObLG Beschluss vom 29. 7. 1981 NStZ 1981, 485), auch vom fremden Jagdrevier her, aber nicht in befriedeten Bezirken (s. bei § 23). Stets – also auch bei Jagdschutzhandlungen, die keine eigentliche Ausübung des Jagdrechts enthalten (§ 1 Abs. 4) – muss er Inhaber eines gültigen Jagdscheins (§§ 15, 16) sein. Der Inhaber eines Jugendjagdscheins kann den Jagdschutz, soweit er keine Jagdausübung darstellt, selbständig ausüben. Soweit die Bundesländer eine Ausweis- oder Kennzeichnungspflicht vorsehen, bleibt bei einem Verstoß dagegen die Jagdschutzberechtigung bestehen (Leonhardt § 23 Rdn. 4).

**c) Bestätigte Jagdaufseher.** Jagdaufseher sind im allgemeinen Bedienstete des Jagdausübungsberechtigten, können aber auch Mitarbeiter der Landesbehörden sein (vgl. NRW § 26 Abs. 3). Die überall erforderliche Notwendigkeit einer Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde soll eine Prüfung der Person und der Zuverlässigkeit des Bewerbers ermöglichen. Bei der Bestätigung ist eine vorausschauende Wertung von Fähigkeiten und charakterlichen Eigenschaften vorzunehmen (VG Aachen NuR 1985, 79). Bedenken gegen die Person eines Jagdaufsehers sind regelmäßig bereits dann gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die ihm zukommenden polizeilichen Befugnisse nicht korrekt handhaben werde (VGH Baden-Württemberg RdL 1982, 325). Die für die Bestätigung zuständige Behörde ergibt sich aus dem Landesrecht; regelmäßig ist es die untere Jagdbehörde. 4

**d) Andere Personen** haben keine selbständige Jagdschutzbefugnis. Doch 5 kann von dem (vielleicht selbst gar nicht jagdschutzbefugten) Jagdausübungsberechtigten nach näherer Maßgabe des Landesrechts eine derartige Befugnis, z.B. Abschusserlaubnis, dem **Jagdgest** erteilt werden (Bayern Art. 41 Abs. 4, Sachsen § 43 Abs. 4). Auch wenn das Landesrecht nichts Besonderes bestimmt, so kann doch der Jagdgast im Rahmen der Hege mit der Bekämpfung von Beutegreifern beauftragt werden, sofern das Jagd- und Naturschutzrecht den Maßnahmen nicht entgegensteht (*Schuck-Ellenberger* Rdn. 25). Ähnliches gilt für den **nicht bestätigten Jagdaufseher**. Sieht das Landesrecht vor, dass der vom Jagdausübungsberechtigten Beauftragte dessen schriftliche Erlaubnis bei sich führen muss, sind seine Jagdschutzmaßnahmen nur unter dieser Bedingung gerechtfertigt (LG Münster Urteil vom 2. 1. 1991 MDR 1991, 441). (Zum Versicherungsschutz des nicht bestätigten Jagdaufsehers aus der gesetzlichen Unfallversicherung SG Osnabrück Urteil vom 11. 10. 1995 RdL 1996, 248).

## 2. Befugnisse

Der reine **Jagdhelfer** (Jagdgehilfe) hat die jedermann zustehenden Befugnisse. Hierher gehören vor allem die Rechte aus § 127 Abs. 1 StPO (vorläufige Festnahme), § 32 StGB (Notwehr) und § 228 BGB (Notstand). 6

Ein über allgemeine Grundsätze hinausgehendes **Recht zum Waffengebrauch** 7 kommt den Jagdschutzberechtigten nur dort zu, wo es bestimmten Gruppen von ihnen durch Sondervorschrift zugestanden ist (z.B. Polizeibe-

## 1 BJagdG § 25

Bundesjagdgesetz

amten durch Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang). Jagdschutz und Waffengesetz: s. § 15.

- 8 Der **Jagdaufseher** hat zunächst die ihm vom Jagdausübungsberechtigten übertragenen Befugnisse (*Schuck-Ellenberger* Rdn. 20). Mit der **Bestätigung** darf er – je nach Landesrecht – hoheitliche Rechte ausüben („Beleihung“), etwa unberechtigt Jagende anhalten, ihre Personalien feststellen und ihnen Jagdgeräte abnehmen. Derjenige, der im maßgeblichen Zeitpunkt bestätigter Jagdaufseher und zugleich Berufsjäger oder forstlich ausgebildet war, hat in Jagdschutzsachen die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten, also auch die Pflicht zur Anzeigeerstattung. Er ist dann etwa verpflichtet, die von seinem eigenen Jagdherrn begangenen Verfehlungen zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen, sofern er von der Straftat dienstlich Kenntnis erlangt hat oder es sich um schwere, das öffentliche Interesse besonders berührende Straftaten handelt (BayOBLG RReg. 3 St 166/1961). Ob und inwieweit der Jagdaufseher jagen darf, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Er braucht dazu die Jagderlaubnis seines Dienstherrn und einen Jagdschein.
- 9 **3. Strafrechtlicher Schutz des Jagdschutzberechtigten.** Strafrechtlicher Schutz wird den Jagdschutzberechtigten, soweit sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, nach Maßgabe des § 114 StGB zuteil. **Straftaten bei Fehlen der Jagdschutzberechtigung** s. bei § 23.
- 10 **4. Landesrecht.** Die Jagdgesetze benennen **die zuständigen öffentlichen Stellen** oder ermächtigen dazu, sie zu bestimmen; Bayern Art. 41 (Abs. 3 schränkt die Aufgaben der Polizei auf die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und den Schutz vor Wilderern ein), Bremen Art. 28, Niedersachsen Art. 35, Nordrhein-Westfalen § 26 Abs. 4, Sachsen-Anhalt § 32 Abs. 1. Der **Jagdausübungsberechtigte** darf allenthalben dem **Jagdgast** eine teilweise Ausübung des Jagdschutzes, vor allem als Abschuss von Hunden und Katzen, erlauben: Baden-Württemberg § 23 Abs. 2, Bayern Art. 41 Abs. 4 und Art. 42 Abs. 2, Brandenburg § 39, Bremen, Hamburg § 22 Abs. 3, Hessen § 32 Abs. 2, Mecklenburg-Vorpommern § 25, Niedersachsen Art. 35 Abs. 3, Nordrhein-Westfalen § 25 Abs. 5, Rheinland-Pfalz § 30 Abs. 2, Sachsen § 43, Sachsen-Anhalt § 32 (Schriftform), Schleswig-Holstein § 21 Abs. 3, Thüringen § 41. Über **bestätigte Jagdaufseher** verhalten sich alle Länder näher (Baden-Württemberg § 24, Bayern Art. 41, Brandenburg § 39, Hamburg § 23, Hessen § 31, Mecklenburg-Vorpommern § 25, Niedersachsen Art. 35 Abs. 2, Nordrhein-Westfalen § 26, Rheinland-Pfalz § 29, Sachsen § 43, Schleswig-Holstein § 23, Thüringen § 41). Dabei geht es um persönliche Voraussetzungen, Ausbildung, Bestätigung, gemeinsame und hauptberufliche Jagdaufseher, Prüfung, Rechtsstellung und Dienstaufsicht, Ausweispflicht und Abzeichen. Siehe dazu Bremen Art. 29 und Saarland § 33. Sachsen-Anhalt: Jagdbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten aufgeben, ihr eine am Ort erreichbare Person zu benennen, die Inhaber eines Jagdscheins und in der Lage sein muss, unaufschiebbare Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, in Abwesenheit des Revierinhabers durchzuführen (§ 32). Ähnlich Bremen (§ 28 Abs. 5), Mecklenburg-Vorpommern (§ 24), Rheinland-Pfalz (§ 29 Abs. 5). Anstellung von Jagdaufsehern in Sachsen (§ 43). Benennung von Verantwortlichen für den